

3. Detaillierungsgrad der Datenaufnahme beim bedarfsorientierten Energieausweis

Fehlende Angaben des Auftraggebers werden sofern möglich durch Pauschalwerte ersetzt, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hierzu veröffentlicht hat. Der so erstellte Energieausweis nimmt jedoch durch die vorgenommenen Vereinfachungen ab. Wird auf eine detaillierte Datenaufnahme verzichtet, so sollte der Energieausweis nicht einer weiteren Planung zugrunde gelegt werden. In der Anlage zu diesem Vertrag ist aufgeführt, welche Vereinfachungen gemäß aktueller Energiesparverordnung vorgenommen werden können.

4. Vergütung/ und Zahlungsvereinbarung/

*Für die Erstellung eines Energieausweises wird eine Pauschalvergütung in Höhe von 350,00 € für einen Bedarfsausweis, und 150,00 € für einen Verbrauchsausweis (jeweils zzgl. MwSt.) vereinbart.

Im Preis sind die Nebenkosten (Kopier-, Druck-, Telefon- u. Portokosten) inbegriffen. Fahrkosten werden mit 0,30 €(ab 15 km) je gefahrenen PKW-km abgerechnet.

Zweit- und Mehrausfertigungen des Energieausweises werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt und mit 20,00 €/ Ausfertigung in Rechnung gestellt. Auf die Vergütung inkl. der Nebenkosten wird die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer wird alle Informationen und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt werden bzw. von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält, vertraulich behandelt. Die Berechnung der Daten erfolgt über eine webbasierte Software. In der Software werden für die Erstellung des Energieausweises die Daten elektronisch gespeichert.

6. Haftung

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, insbesondere solche wegen entgangenen Gewinns und/ oder Mangelschäden z.B. Mietausfall) sind unabhängig von ihrem Rechtgrund ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung, sog. Kardinalpflichten(d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut), ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Vertragspartei beruht, bleibt hiervon unberührt. Die Haftung in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigen Verschweigen von Mängeln und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls hiervon unberührt.

* Unzutreffendes streichen

Eine Haftung für Schäden, die auf falschen oder unvollständigen Angaben und Daten des Auftraggebers beruhen, ist ausgeschlossen.

Die Modernisierungsempfehlungen sind unverbindlich, da wesentliche für eine abschließende und verbindliche Empfehlung erforderliche Daten nicht im Rahmen des Energieausweises erhoben werden. Vor der Umsetzung der Modernisierungsempfehlungen sind eine weitergehende Beratung (Energieberatung vor Ort durch den Gebäudeenergieberater) und eine Planung durch entsprechend qualifizierte Architekten, Bauingenieure oder Handwerksmeister erforderlich. Insofern wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.

7. Vollmacht

Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter werden bevollmächtigt, zum Zwecke der Energieausweiserstellung für zum Auftragsgegenstand erforderliche Daten (bspw. Beim Schornsteinfegermeister, Heizungsbauer, oder Energieversorger) anzufordern sowie das Grundstück zu betreten.

Dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter wird zur Dokumentation von Zustandsbesonderheiten des Bewertungsobjekts im Rahmen der Ortsbesichtigung auch die Anfertigung von Innenfotos des Bewertungsobjekts gestattet. Die Aufnahmen werden intern durch eine webbasierte Software bearbeitet und nicht veröffentlicht. Wenn der Auftraggeber es nicht nachdrücklich ablehnt, wird ein Foto der Außenansicht auf dem Deckblatt des Energieausweises abgebildet.

8. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

_____,den _____,den,_____

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers

* Unzutreffendes streichen